

Satzung

des Vereins Frauenkommunikationszentrum Aranat e.V.
[Geänderte Satzung, beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17.10. 2012.](#)

§ 1 NAME UND SITZ

- 1- Der Verein führt den Namen:
„Frauenkommunikationszentrum Aranat e.V.“
- 2- Sitz des Vereins ist Lübeck; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- 3- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, ZIEL UND AUFGABE

- 1- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2- Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung von Frauen und Mädchen in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Bildung, sowie das Sichtbarmachen und Stärken der spezifischen Interessen von Frauen und Mädchen in unserer Gesellschaft.
- 3- Die Ziele werden durch den Betrieb eines Frauenkommunikationszentrums verwirklicht. Die Angebote des Frauenkommunikationszentrums richten sich grundsätzlich an Frauen und Mädchen aller sozialen Schichten, Altersgruppen und Nationalitäten und beinhalten Beratungs-, Informations-, Bildungs- und Selbsthilfeangebote sowie Öffentlichkeitsarbeit für gleichstellungspolitische Themen. Außerdem bietet das Frauenkommunikationszentrum Frauen Raum für selbstorganisierte, nicht kommerzielle Interessengruppen und Treffpunkte im Sinne der Ziele.
- 4- Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und in ethnischer Hinsicht neutral.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- 1- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Entschädigung des zeitlichen und sonstigen Aufwandes des ehrenamtlichen Vorstands kann pauschal bis zu einer Höhe von 500,- € pro Jahr erfolgen.
- 3- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1- Mitgliedschaft
 - a) Mitfrauen können Mädchen und Frauen oder Vereinigungen von Mädchen und Frauen (auch in Form einer juristischen Person) werden.
 - b) Jede Vereinigung von Frauen kann höchstens zwei Mitfrauen zur Vereinsversammlung entsenden und muss dies schriftlich mitteilen.
 - c) Über die Aufnahme von Mitfrauen entscheidet - nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags - der Beirat. Lehnt der Beirat einen Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen Einspruch zu. Über diesen entscheidet die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit.
 - d) Jede Mitfrau und jede Vereinigung von Mitfrauen hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitfrauenversammlung entscheidet.
 - e) Jede Mitfrau hat eine Stimme; dies gilt auch für Frauenvereinigungen und juristische Personen.
 - f) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - g) Jede Mitfrau wird über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung durch Zusendung der Sitzungsprotokolle informiert, und hat bei Bedarf das Recht die Sitzungsprotokolle und alle Dokumente, die auf der Mitfrauenversammlung beschlossen/beraten wurden bzw. werden, sowie Veröffentlichungen des Vereins in den Vereinsräumen einzusehen.
- 2- Fördernde Mitgliedschaft

- Fördernde Mitglieder können Frauen, Vereinigungen jeglicher Zusammensetzung, juristische Personen und Männer werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; ihre Empfehlungen werden aber von der Mitfrauenversammlung berücksichtigt. Fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Mitfrauenversammlung festgelegt wird. Weiterhin werden Fördermitglieder über die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung durch Zusendung der Sitzungsprotokolle informiert.
- 3- Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat. Die Kündigungsfrist von drei Monaten ist einzuhalten.
b) Den Ausschluss kann der Beirat (ggf. in Verbindung mit der Mitfrauenversammlung) mit sofortiger Wirkung beschließen, wenn eine Mitfrau gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt.
c) Jedes Mitglied hat das Recht, vor einem Ausschluss vom Beirat (gegebenenfalls in Verbindung mit der Mitfrauenversammlung) angehört zu werden.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- 1- Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitfrauenversammlung (MV)
- 2- Die Aufgaben der verschiedenen, dem Verein untergeordneten Gruppen und das einzuhaltende Verfahren können, soweit sie nicht in der Satzung geregelt sind, im einzelnen durch Geschäftsordnungen, über die von Beirat und Mitfrauenversammlung zu entscheiden ist, geregelt werden.

§ 6 DER VORSTAND

- 1- Der Vorstand besteht aus:

- der 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden
 - der 3. Vorsitzenden (= Kassenwartin)
- 2- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende, wobei jeweils beide Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Bei Bedarf kann durch Beschluss der Mitfrauenversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied (Kassenwartin) für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestimmt werden.
- 3- Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Er bleibt jedoch im Amt bis zur nächsten Mitfrauenversammlung.
- 4- Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die schriftliche Einladung (auch elektronisch möglich) erfolgt mindestens eine Woche vorher durch ein Vorstandsmitglied. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Ausnahmefall kann eine Vorstandssitzung auch durch elektronische/fernmündliche ‚Zusammenkunft‘ ersetzt werden, Beschlüsse werden dann fernmündlich/schriftlich abgestimmt und durch Unterschrift aller Vorstandsmitglieder unter das Protokoll bestätigt.
- 5- Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand ist jederzeit abwählbar mit einfacher Mehrheit der Mitfrauenversammlung.
- 6- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung aus. Aufgaben des Vorstands sind:
- a) Einberufung der Mitfrauenversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (in Absprache mit dem Beirat)
 - d) Abschluss von Zuwendungsverträgen (in Absprache mit dem Beirat)
 - e) Abschluss von Rechtsgeschäften. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 1000,00 belasten bedarf es der Zustimmung des Beirats.
 - f) Beantragung der Steuerfreistellung

- g) Außenvertretung des Vereins (in Absprache mit dem Beirat)
 - h) Erstellen einer Geschäftsordnung, in der auch oben genannte Aufgaben an Beiratsmitglieder, bzw. leitende Mitarbeiterinnen des Vereins delegiert werden können. (s. § 5.2)
- 7- Der Vorstand beruft die Mitfrauenversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein.

§ 7 DER BEIRAT

- 1- der Beirat wird durch die Mitfrauenversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 2- Der Beirat besteht aus 4 Mitfrauen. Durch Beschluss der Mitfrauenversammlung kann diese Anzahl verändert werden. Der Beirat ist jederzeit mit einfacher Mehrheit der Mitfrauenversammlung abwählbar. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in den Beirat gewählt werden.
- 3- Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Arbeit des Vorstands zu kontrollieren, zu unterstützen und zu entlasten.
 - b) operative Planung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Vereinsaktivitäten.
 - c) die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen und den Haushaltsplan aufzustellen. Sowie einen Jahresbericht zu erstellen
 - d) Entscheidung über die Aufnahme von Mitfrauen (s. § 4. Absatz 1c)
 - e) Entgegennahme und Bearbeitung von Austritten (s. § 4 Absatz 3a)
 - f) Ausschluss von Mitfrauen (s. § 4 Absatz 3b u. 3c)
 - g) Kontrolle des Vorstands beim Abschluss von Rechtsgeschäften über 1000 Euro (s. § 6 Absatz 6e)
- 4- Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Beiratssitzungen, die bei Bedarf von jeder Beiratsfrau einberufen werden können, mindestens jedoch einmal im Quartal. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitfrauen anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Über die Sitzungen des Beirats wird ein Protokoll geführt. Ist eine Beschlussfassung entsprechend der oben genannten Regelung nicht möglich, entscheidet die Mitfrauenversammlung.

§ 8 MITFRAUENVERSAMMLUNG (MV)

- 1- Die MV tritt zusammen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Termine für eine MV werden mindestens 14 Tage vorher durch Zusendung einer schriftlichen Einladung, mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
- 2- Die Mitfrauenversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) jährlich (Jahreshauptversammlung)
 - Wahl einer Versammlungsleiterin und Schriftführerin
 - Wahl der Rechnungsprüferin und Entgegennahme des Prüfungsberichts des Vorjahres
 - die Entlastung des Vorstands, die für jedes Rechnungsjahr (=Kalenderjahr) zu erfolgen hat
 - die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 - Wahl des Beirats (alle zwei Jahre)
 - b) nach Bedarf
 - Stellungnahme zu aktuellen Ereignissen
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme und Ausschlüsse von Mitfrauen
 - Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Höhe der Mitfrauenbeiträge/Beiträge der Fördermitglieder
- 3- Außerordentliche MV sind ebenfalls vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 Prozent der Mitfrauen die Einberufung vom Vorstand verlangen.
- 4- Die Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5- Für Satzungsänderungen (auch für Änderungen des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitfrauen erforderlich. Die

- vorgeschlagen Änderungen müssen mit der Einladung zur Kenntnis gegeben werden.
- 7- Über die Beschlüsse der MV sind von der Versammlungsleiterin schriftliche Protokolle anzufertigen. Sie werden allen Mitfrauen und Fördermitgliedern zugesandt.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV mit einer 3/4 Mehrheit aller erschienenen Mitfrauen beschlossen werden.
- 2- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Schleswig Holstein des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Geänderte Satzung, beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 17.10. 2012.